

Diese Erwägungen sind nur Einschläferungsmittel, welche die klare Tatsache verschleiern, daß die Aussagen zweier Menschen sich gegenüberstehen und jede Möglichkeit, festzustellen, wer die Wahrheit sagt, fehlt.

Dabei ist berücksichtigt, daß auch die angeblichen Bisse vollkommen gleichgültig sind. Dieselben scheinen keinerlei Narben zurückgelassen zu haben, bestehen also auch nur in der Erzählung. Aber selbst wenn Bißnarben vorhanden wären, so würde hieraus sich nichts ergeben, weil diese auch beim nicht gewalttätigen Verkehr zu irgendeiner Zeit vorgekommen sein können.

Besonders klar tritt im vorliegenden Fall das Unglück der Prozeßordnungen in die Erscheinung, welche die Menschen, die vor den Richter treten, in zwei Gruppen teilen, je nachdem, wer die Anzeige zuerst und erfolgreich gemacht und sich so das Recht der eidlichen Zeugenvernehmung erstritten hat. Hätte der Angeklagte wegen der angeblichen Beleidigung die Schwertner angezeigt, so würde er eidlicher Zeuge und jene eine eidesunwürdige Angeklagte sein. Nun ist es umgekehrt. Die Schwertner hat das Proberennen siegreich bestanden und ist als Zeugin, der Angeklagte als Ankläger aus der Sache hervorgegangen. Nun muß die Schwertner vereidigt werden, während Dr. Schüssel nicht vereidigt werden kann. Es ist gleichgültig, daß der Vorsitzende die Zeugin darauf hingewiesen hat, daß durch ihre Aussage und ihren Eid ein Menschenleben vernichtet werde; denn das kann ja gerade der Wunsch der sadistisch oder hysterisch veranlagten Zeugin sein. Diese Worte verschaffen ihr ja gerade das Hochgefühl, daß sie über die ganze Staatsordnung, über den Gerichtshof triumphierend mit unwahrer Aussage zum Herrscher sich aufschwingt über Leben und Geschick eines anderen. Daß dies in einer modernen Strafrechtsordnung noch möglich ist, ist das, was die ganze Welt wissen muß. Die Ermahnung zur Wahrheit bietet nicht die geringste Gewähr dafür, daß ein Zeuge von einem Vorfall, der unter vier Augen sich abgespielt hat, nicht eine unwahre Schilderung gibt, wenn er sich dies vorgenommen hat. Es ist eine Selbsttäuschung, nur dadurch erklärlich, daß man sonst überhaupt mit der Strafrechtspflege in allen diesen Fällen nichts anfangen könnte. — In England hat wenigstens der Angeklagte auch das Recht auf den Eid. In den meisten derartigen Fällen kann deshalb dort niemals eine Verurteilung erfolgen. Wir aber erleben es fortgesetzt, daß ohne wirkliche Beweise deshalb, weil der eine als Zeuge vereidigt, der andere nicht Zeuge ist, der Angeklagte verurteilt wird. Wenn die Richter im vorliegenden Falle freisprechen würden, so würden sie sich und die Menschheit ehren. Wenn sie es nicht können, so tun sie zwar ihre Pflicht als Strafrichter. Sie müssen aber bei sich im tiefsten Winkel ihres Bewußtseins wissen, daß, falls die Schwertner in hysterischer Frauenmanier, die sich keineswegs dem Gerichtshof stets erkennbar zu machen braucht, unrichtig aussagt, sie als Richter einen Unschuldigen verurteilen.

Da helfen auch keine Erwägungen, wie diejenigen, daß der Angeklagte einen besseren Eindruck gemacht hätte als die Zeugin, denn wie soll ein Mensch, der in solche Lage gebracht ist, seine Ruhe behalten und einen guten Eindruck machen.

Nach altrömischem Rechte gilt der Grundsatz, daß im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist. Würde dem Recht nicht durch die prozessuale Formel eine Binde vor die Augen gelegt, so müßte in solchen Fällen weder angeklagt noch verurteilt werden können, weil es stets zweifelhaft bleibt, wie ein Fall sich zugetragen hat, den zwei Leute unter vier Augen erlebten.

Wenn nicht nur der Gerichtshof, sondern die gesamte Öffentlichkeit, die hier als Publikum der Sache neutral gegenübersteht, einsieht, daß es gleichgültig für die Glaubwürdigkeit ist, ob jemand Angeklagter, Zeuge oder Nebenkläger ist, daß es unerheblich ist, ob eine Aussage eidlich oder uneidlich abgegeben wird, dann würde sogar das Martyrium, welches in diesem Falle der verurteilte Angeklagte auf sich nimmt, wenigstens für andere zum Segen gereichen.

Justizrat Dr. A. Werthauer.

2. Der Angeklagte muß freigesprochen werden. Wenn ich das Wörtchen „muß“ gebrauche, so weiß ich, warum. Nicht nur kann und soll der Angeklagte erhobenen Hauptes diesen Saal verlassen, sondern das Gericht muß auf ein „Nichtschuldig“ erkennen. Der Staatsanwalt irrt sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Beziehung, wenn er meint, Dr. Schüssel habe eine versuchte Notzucht begangen. Sogar nach der Aussage der Zeugin Schwertner steht nur fest, daß er mit beiden Händen an ihren Beinen „entlang geglitten“ sei. Diese unsittliche Berührung könnte eine Beleidigung sein, wenn sie von dem Angeklagten als eine „ehrenrührige Kundgebung gegen die Geschlechtsehre“ gemeint und als solche von der Zeugin aufgefaßt worden wäre. Strafantrag ist jedoch nicht gestellt, so daß eine Erörterung zu diesem Punkte überflüssig ist. Dem Angeklagten müßte nachgewiesen werden, daß er mit der Zeugin habe in intime Beziehungen treten wollen und dies durch Gewalt zu erzwingen versucht habe. Daß er das sonst je in seiner Sprechstunde getan hat, konnte keine Zeugin behaupten. Die von ihm gebrauchten „verfänglichen Redensarten“ stellen sich als eine für viele Frauenohren angenehme Kost dar. Patientinnen wollen abgelenkt werden und hören gern das Knistern im Spiel mit dem